

Reiterverein „Am Bilsbek“ e.V.



Seite 1 zur Satzung des RV „Am Bilsbek“ e.V.

PRÄAMBEL

Die Mitgliederversammlung des Reitervereins „AM BILSBEK“ e.V. vom 18.03.2000 hat mit der für eine Satzungsänderung erforderlichen Mehrheit beschlossen, dem Verein unter Aufhebung der alten Satzung die nachfolgende Satzung zu geben.

Pinneberg, d. 18.03.2000

Reiterverein „AM BILSBEK“ e.V.
Haidkamp 31

25421 Pinneberg



REITERVEREIN „AM BILSBEK“

SATZUNG

§ 1 Name / Sitz / Geschäftsjahr

Der Reiterverein führt den Namen Reiterverein „AM BILSBEK“, nachfolgend kurz genannt RVB.

Der Sitz ist in Pinneberg.

Der RVB ist in dem Vereinsregister beim Amtsgericht Pinneberg eingetragen unter der Nr. 573.

Er ist Mitglied im Landesverband der Reit- und Fahrvereine Schleswig-Holstein e.V.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des RVB ist es, den interessierten Kreisen Pinnebergs und der Umgebung die Möglichkeit zu geben, sich ohne Unterschied des Standes, des Vermögens, der Konfession und der Partei unter Wahrung ihrer Selbständigkeit auf freiwilliger Grundlage zusammenzuschließen, um

- a. den Reitsport im Rahmen eines ländlichen Reitervereins zu pflegen,
- b. die Jugend an das Pferd heranzuführen und reiterlich zu fördern.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der RVB bezweckt:

- 1.1 die Gesundheitsförderung und Leibesertüchtigung aller Personen, insbesondere der Jugend im Rahmen der Jugendpflege durch

Reiten, Fahren und Voltigieren;

die Jugendordnung des Landesverbandes Schleswig- Holstein ist Bestandteil dieser Satzung.

- 1.2 die Ausbildung von Reiter, Fahrer und Pferd in allen Disziplinen;
- 1.3 ein breit gefächertes Angebot in den Bereichen des Freizeit-, Breiten- und Leistungssports aller Disziplinen;
- 1.4 Hilfe und Unterstützung bei der mit dem Sport verbundenen Pferdehaltung als Maßnahme zur Förderung des Sport- und Tierschutzes;
- 1.5 die Vertretung seiner Mitglieder gegenüber den Behörden und Organisationen auf der Ebene der Gemeinde und im Kreisverband;
- 1.6 die Förderung des Reitens in der freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des Freizeit- Breiten- sports und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden;
- 1.7 die Mitwirkung bei der Koordinierung aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Reitsport und Pferdehaltung im Gemeindegebiet.
2. Durch die Erfüllung seiner Aufgaben verfolgt der Verein selbstlos, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung 1977 vom 16. März 1976 (BGBl I S. 613); er enthält sich jeder parteipolitischen und konfessionellen Tätigkeit.



3. Der Verein verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Stichtag gilt der 1.1. eines jeden Kalenderjahres.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
 - b. Passive Mitglieder fördern die Aufgaben des Vereins.
 - c. Personen, die den Zweck des Vereins in besonderem Maße gefördert haben, können durch den Beschluß der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
5. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins nicht mehr als ihre einbezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurückerhalten.
6. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
7. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes muss das Vereinsvermögen dem Kreis-Reiterbund Pinneberg für gemeinnützige reitsportliche Zwecke übergeben werden.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede unbescholtene Person werden. Der Aufnahmeantrag ist unter Angabe des Namens, Alters und der Wohnung schriftlich einzureichen. Jugendliche unter 18 Jahren müssen die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen.
2. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber die Satzung an.
3. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung über das Eintrittsdatum des Bewerbers durch den RVB.

§ 4 Mitgliederversammlung

Dem Verein gehören an:

- a. aktive Mitglieder,
 - b. passive Mitglieder,
 - c. Ehrenmitglieder.
- a. Aktive Mitglieder treiben regelmäßig Reitsport. Sie sind entweder Turnierreiter und damit im Besitz eines Reitausweises oder sie reiten regelmäßig, d.h. mindestens einmal monatlich und haben das 14. Lebensjahr vollendet. Mit Vollendung des 55. Lebensjahres werden aktive Mitglieder automatisch passive Mitglieder. Als

§ 6 Rechte und Pflichten

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die reitsportlichen Bestrebungen und Interessen des RVB zu unterstützen, sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen. Die aktiven Mitglieder erbringen dazu jährlich einen Arbeitsdienst dessen zeitlicher Umfang von der Mitgliederversammlung bestimmt wird. Bei vollständiger Erbringung des Arbeitsdienstes erfolgt eine Vergütung.
2. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des RVB zu



benutzen und an den Veranstaltungen teilzunehmen. Mit vollendetem 18. Lebensjahr haben aktive und passive Mitglieder, sowie Ehrenmitglieder in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. Eine Übertragung ist nicht zulässig.

3. Mitglieder können ihre Mitgliedsrechte nur ausüben, wenn sie ihre Pflichten nach dieser Satzung erfüllt, insbesondere ihren Beitrag entrichtet haben.

§ 7 Beitrag

1. Der Beitrag ist im voraus zu entrichten; er kann jährlich, halbjährlich oder viertel jährlich gezahlt werden. Neu aufgenommene Mitglieder zahlen mit dem ersten Beitrag eine Aufnahmegebühr. Die Höhe von Beitrag und Aufnahmegebühr setzt die Mitgliederversammlung fest. Die Aufnahmegebühr ist für aktive und passive Mitglieder gleich hoch. Der Beitrag ist für aktive und passive Mitglieder unterschiedlich hoch. Ehrenmitglieder sind von der Verpflichtung zur Beitragszahlung befreit.
2. Mitglieder, die den Beitrag über den Schluss des Vereinsjahres hinaus nicht entrichtet haben, werden gemahnt. Nach zweimaliger, erfolgloser Mahnung können sie auf Beschluss des Beirates aus der Mitgliederliste gestrichen werden (§ 8, Abs. 3).
3. Mitgliedern, die unverschuldet in Not geraten sind, können auf Beschluss des Vorstandes die

Beiträge, ausschließlich der Versicherungsprämien, gestundet oder für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen werden.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Die Mitgliedschaft endet mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, wenn das Mitglied sie bis zum 15. November des Jahres schriftlich kündigt (Austritt).
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es:
 - gegen die Satzung oder gegen satzungsmäßige Beschlüsse verstößt, das Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet oder sich eines unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht;
 - seiner Beitragspflicht trotz Mahnung länger als sechs Monate nicht nachkommt.

Über den Ausschluss entscheidet der Beirat. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss binnen vier Wochen durch schriftlich begründete Beschwerde anfechten, über die eine Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

§ 9 Organe des RVB

1. Organe des RVB
 - a. die Mitgliederversammlung
 - b. der Vorstand
 - c. der Beirat
2. Die Organe führen ihre Geschäfte nach der gültigen Satzung.

Reiterverein „Am Bilsbek“ e.V.



Seite 5 zur Satzung des RV „Am Bilsbek“ e.V.

3. Für die Erledigung besonderer Aufgaben kann der Beirat Ausschüsse bilden, die das Ergebnis ihrer Arbeit den jeweils zuständigen Organen als Empfehlung zur Entscheidung vorzulegen haben.

§ 10 Vorstand

1. Dem Vorstand gehören an:
- a. der Vorsitzende
 - b. zwei stellvertretende Vorsitzende
 - c. der Kassenführer
 - d. der Schriftführer
 - e. der Jugendwart
 - f. der Turniersportbeauftragte
 - g. der Breitensportbeauftragte
- 2a. Der Vorsitzende und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden sowie der Kassenführer bilden den geschäftsführenden Vorstand. Diese Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten und (§ 26 Abs. 2 BGB), soweit erforderlich nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Jedes dieser Vorstandsmitglieder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird jedoch bestimmt, dass die stellvertretenden Vorsitzenden den Vorsitzenden nur im Falle dessen Verhinderung zu vertreten haben.
- 2b. Im Innenbereich ist der geschäftsführende Vorstand insofern beschränkt, als diejenigen Rechtsbehandlungen und Urkunden, welche den Verein vermögensrechtlich von mehr als 1.000,- DM für den Einzelfall verpflichten, unter dem Namen des RVB nicht nur vom geschäftsführenden Vorstand, sondern auch von dem Kassenführer oder dem

Schriftführer, bei deren Verhinderung von dem stellvertretenden Kassenführer, oder dem stellvertretenden Schriftführer, zu unterzeichnen sind.

3. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn der Vorsitzende, oder ein stellvertretender Vorsitzender und drei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden und einem Mitglied zu unterschreiben sind.

zu § 10

4. Der Vorstand erledigt neben den ihm besonders übertragenen Aufgaben die Leitung der Geschäftsstelle. In dringenden Fällen kann der Vorstand auch über Angelegenheiten entscheiden, die über den Rahmen seiner Aufgaben hinausgehen. Solche Beschlüsse bedürfen der nachträglichen Zustimmung durch den Beirat.

§ 11 Beirat

1. Dem Beirat gehören an:
- a. die Mitglieder des Vorstandes
 - b. der Festausschussleiter
 - c. der Pressewart
 - d. der Hinderniswart
 - e. der stellvertretende Kassenführer
 - f. der stellvertretende Schriftführer
 - g. der stellvertretende Jugendwart
 - h. der stellvertretende Turniersportbeauftragte
 - i. der stellvertretende Breitensportbeauftragte



2. Der Beirat ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder und ein Vorsitzender anwesend sind. Er faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Über den Inhalt der Sitzungen und Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die von einem Vorsitzenden und einem Mitglied zu unterzeichnen ist.
 3. Der Beirat erledigt, außer den ihm besonders durch die Satzung oder durch den Beschluss der Mitgliederversammlung zugewiesenen Aufgaben, alle Angelegenheiten, die über den Rahmen der Aufgaben des Vorstandes hinausgehen. In dringenden Fällen kann der Beirat über solche Angelegenheiten entscheiden, die zur Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gehören, wenn die Entscheidung bis zur nächsten Mitgliederversammlung keinen Aufschub duldet. Solche Beschlüsse bedürfen der nachträglichen Zustimmung der nächsten Mitgliederversammlung.
2. In zweijährigem Wechsel werden gewählt:
 - der stellvertretende Kassensführer
 - der stellvertretende Schriftführer
 - der Turniersportbeauftragte
 - der Breitensportbeauftragte
 - der Festausschussleiter
 - der stellvertretende Jugendwart
 - der Pressewart
 - der Hinderniswart
 - der stellvertretende Turniersportbeauftragte
 - der stellvertretende Breitensportbeauftragte
 3. Der Vorstand und der Beirat werden von der Mitgliederversammlung in offener Wahl mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Auf Antrag können, wenn $\frac{1}{4}$ der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder nicht widerspricht, die beantragten Wahlvorgänge schriftlich in geheimer Abstimmung erfolgen. Akklamation und Wiederwahl ist zulässig. Dem Vorstand dürfen nur Vollmitglieder (18 Jahre) angehören.
 4. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ergänzt der Beirat sie bis zum Ablauf der vorgesehenen Amtsdauer durch kommissarische Einsetzung aus den Reihen der Vereinsmitglieder.

§ 12 Wahlen von Vorstand und Beirat

1. In dreijährigem Wechsel werden gewählt:
 - im 1. Jahr der Vorsitzende,
der Schriftführer,
der Jugendwart,
 - im 2. Jahr der Kassensführer
einen stellvertretenden
Vorsitzenden.
 - im 3. Jahr einen stellvertretenden
Vorsitzenden.

§ 13 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des RVB. Sie wickelt sich nach der Geschäftsordnung ab, die der Beirat erstellt. Die Versammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder (außer § 18, Auflösung des RVB). Sie

Reiterverein „Am Bilsbek“ e.V.



Seite 7 zur Satzung des RV „Am Bilsbek“ e.V.

ordnet durch Beschlussfassung mit einfacher Stimmenmehrheit alle Angelegenheiten des RVB, soweit sie nicht durch diese Satzung anderen Organen zugewiesen sind. Bei einer Beschlussfassung über die Änderung der Satzung ist eine 2/3 Stimmenmehrheit erforderlich.

Die Mitgliederversammlung ist allein zuständig für:

zu § 13

- a. Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes
 - b. Genehmigung des vom Kassenführer vorzulegenden Haushaltsplanes und Abnahme der Jahresrechnung
 - c. Entlastung des Vorstandes und des Beirates
 - d. die Wahl des Vorstandes und des Beirates
 - e. die Wahl von Kassenprüfern
 - f. Festsetzung des zeitlichen Umfanges des Arbeitsdienstes, des Beitrages und der Aufnahmegebühr
 - g. Satzungsänderungen
 - h. An- und Verkauf von Grundstücken und Beleihungen von solchen i. Auflösung des RVB
2. Die Mitgliederversammlung ist von dem Vorsitzenden im ersten Quartal eines jeden Jahres einzuberufen. Die Einladung ist unter Bekanntgabe der Tagesordnung vierzehn Tage vor dem Versammlungstag den Mitgliedern bekannt zugeben und zwar durch Rundschreiben.
3. Anträge, die Gegenstand der Beschlussfassung auf der Mitgliederversammlung sein sollen, sind schriftlich zu begründen und beim Vorstand acht Tage vor der

Mitgliederversammlung einzureichen. Bei verspäteter Einreichung entscheidet die Mitgliederversammlung über die Zulassung.

4. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet. Über den Verlauf der Jahreshauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen und von dem Leiter der Versammlung und einem Mitglied zu unterschreiben.
5. Nichtmitglieder sind zu einer Mitgliederversammlung nur mit Zustimmung des Vorstandes zugelassen. Sie dürfen keinen Anspruch erheben.
6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn die Hälfte der Mitglieder des Beirates oder 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder es schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen verlangt. Sie kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden.
7. Die Kassenprüfer zur Prüfung der Vereinsgeschäfte werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie dürfen nicht dem Beirat angehören. In jedem Jahr wird ein Prüfer gewählt, so daß derjenige, der dieses Amt bereits zwei Jahre innehatte, durch einen neuen Prüfer ersetzt wird.

§ 14 Vereinsämter

Der Vorstand, der Beirat und die Ausschüsse üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die notwendigen Auslagen werden erstattet.

§ 15 Erfüllungsort

Erfüllungsort für alle Ansprüche zwischen dem RVB und seinen Mitgliedern sowie der Gerichtsstand ist der Sitz des RVB.



§ 16Haftpflicht

Die Mitglieder stehen unter dem Schutz des Landessportverbandes und haben Anspruch auf die Leistungen des Sozialwerkes des LSV. Für Sachschäden und -verluste auf den Reitsportanlagen und in den Räumen des RVB haftet er den Mitgliedern gegenüber nicht.

§ 17Rechtsordnung

1. Verstöße gegen die LPO und die reiterliche Disziplin können durch Ordnungsmaßnahmen geahndet werden. Eine Ordnungsmaßnahme darf in der Regel nur verhängt werden, wenn der Verstoß schuldhaft (mindestens leicht fahrlässig) begangen worden ist; Ausnahmen sind Bestandteil der LPO.
2. Als Ordnungsmaßnahmen können verhängt werden:

Verwarnung, Geldbußen, zeitlicher oder dauernder Ausschluß von Veranstaltungen bzw. aus dem Verein, zeitliche oder dauernde Verweisung von Veranstaltungen bzw. aus den Vereinsanlagen.
3. Die Befugnis, Ordnungsmaßnahmen zu verhängen, übt der Verein, der Landesverband oder die FN aus. Gegen die Anordnung der Ordnungsmaßnahmen steht dem Beschuldigten das Recht der Beschwerde zu.
4. Alle näheren Einzelheiten zur Art der Verstöße, zu den Ordnungsmaßnahmen und zum Verfahren werden in der LPO - Teil Rechtsordnung - geregelt.

§ 18Auflösung des RVB

1. Ein Antrag auf Auflösung des RVB muss mindestens von 2/3 der

stimmberechtigten Mitglieder gestellt und schriftlich begründet werden.

2. Der Antrag ist an den Vorstand zu richten, der zur Beschlußfassung über den Antrag eine Mitgliederversammlung innerhalb von drei Monaten einzuberufen hat, die über den Antrag entscheidet. Die Auflösung des RVB kann nur in einer Versammlung beschlossen werden, die eigens für diesen Zweck einberufen worden ist.
3. Bei Auflösung des RVB ist eine Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur herbeigeführt werden, wenn mindestens $\frac{3}{4}$ der aktiven Mitglieder des RVB und insgesamt 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
4. Im Falle der Auflösung des RVB ist das gesamte Vermögen dem Kreis-Reiterbund zu übergeben, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige reitsportliche Zwecke zu verwenden hat.
5. Nichtmitglieder sind zu einer zum Zwecke der Auflösung einberufenen Versammlung nicht zugelassen.

Vorstehende Satzung wurde am 18. März 2000 errichtet.

gez. (Uwe Ostermann)

gez. (Heinz Huchtman-Zirkenbach)

gez. (Ute Hinke)

Die Original Unterschriften liegen dem Amtgericht vor.